

## Information zum Wohnberechtigungsschein

Der WBS hat in der Regel **eine 1-jährige Gültigkeit**, das heißt, Sie sind in dieser Zeit berechtigt eine geförderte Wohnung in Baden-Württemberg zu beziehen. Sollten Sie in einem anderen Bundesland eine Wohnung suchen, müssen Sie dort einen neuen Wohnberechtigungsschein beantragen.

Rechtsgrundlage des WBS ist § 15 Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz-LWoFG).

Entsprechend dieses Paragraphen weist der WBS zwei Berechtigungen aus:

- Zum einen, ob die Einkommensgrenze des § 9 (2) Wohnraumförderungsgesetz / § 25 Wohnungsbindungsgesetz eingehalten, bzw. um einen gewissen Prozentsatz (max. 60 %) überschritten wird. Die Einhaltung dieser Einkommensgrenzen berechtigt zum Bezug von „Altbestandswohnungen“ mit dem Baujahr bis 31.12.2007. Selbstverständlich sind Sie bei einer prozentualen Überschreitung auch nur zum Bezug von Wohnungen berechtigt, bei welchen das Förderprogramm dies zulässt.
- Zum anderen, ob die Einkommensgrenze des Landeswohnraumförderungsprogramm 2008 eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer Wohnung nach dem Baujahr 01.01.2008, wenn Sie zu dem Personenkreis „Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung“ gehören (z.B. ehemalige Strafgefangene, ehemalige Wohnsitzlose, ehemalige Suchtkranke).
- Des Weiteren ist auf dem WBS erkennbar für welchen Wohnungstyp Sie berechtigt sind. Hierzu ist die zulässige Wohnungsgröße in Quadratmeter, sowie die Anzahl der Wohnräume ausgewiesen.

Haben Sie innerhalb eines Jahres eine passende Wohnung gefunden, benötigen Sie keinen neuen WBS mehr, andernfalls können Sie nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Schein beantragen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Baur **0751-82304** oder Frau Kempner **0751-82328** gerne zur Verfügung.